

Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Erbringung von Dienstleistungen in der Gesellschaft COMTES FHT a.s.

Stand 12/2018

Die Gesellschaft COMTES FHT a.s. ist eine Forschungsorganisation nach der geltenden Gesetzgebung. Sie beschäftigt sich insbesondere mit angewandter Forschung und widmet sich technologischen Neuigkeiten und Innovationen. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen beschreiben die Form und den Verlauf der Zusammenarbeit der Forschungspartner und Kunden mit der Gesellschaft COMTES FHT a.s., Ident.-Nr.: 26316919, mit Sitz Průmyslová 995, 334 41 Dobřany, eingetragen im Handelsregister des Bezirksgerichts Pilsen, Abteilung B, Einlage 1469 (nachstehend „COMTES FHT a.s.“ oder „Gesellschaft“ genannt).

1. Geltungsbereich

- 1.1. Die nachstehenden Bedingungen gelten für sämtliche Vertragsverhältnisse zwischen der Gesellschaft COMTES FHT a.s. und ihren Forschungspartnern bzw. Kunden (nachstehend „Partner“ genannt). Die Bedingungen eines Partners, die von diesen Bedingungen abweichen, diese Bedingungen ergänzen oder widersprechen, können zum Vertragsbestandteil nur dann werden, wenn diese Bedingungen von der Gesellschaft COMTES FHT a.s. schriftlich angenommen werden. Falls nicht anders festgelegt wird, werden für die Vertragsverhältnisse die entsprechenden Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs angewendet.

2. Vertragsgegenstand, Verarbeitungszeit

- 2.1. Zum Gegenstand der erbrachten Dienstleistungen bzw. der Zusammenarbeit werden die vorgesehenen Leistungen, die in dem von der Gesellschaft COMTES FHT a.s. erstellten Angebot genannt werden.
- 2.2. Falls in dem vom Partner erstellten Angebot oder in der Bestellung für Dienstleistungen ein Termin für die Fertigstellung von Leistungen bzw. Zusammenarbeit genannt wird, ist dieser Termin für die Gesellschaft COMTES FHT a.s. nur dann verbindlich, wenn die Gesellschaft COMTES FHT a.s. diese Verbindlichkeit ausdrücklich bestätigt. Im Falle, dass während der Zusammenarbeit oder Erbringung von Dienstleistungen die Gesellschaft COMTES FHT a.s. feststellt, dass der verbindliche Erfüllungstermin aus objektiven Gründen nicht eingehalten werden kann, hat die Gesellschaft COMTES FHT a.s. dem Partner die Gründe für die Unmöglichkeit der Termineinhaltung mitzuteilen und weiteres Vorgehen der Zusammenarbeit vorzuschlagen. Wenn die Gesellschaft COMTES FHT a.s. ihre Gründe für den Verzug dem Partner mitteilt, hat dieser keinen Anspruch auf Sanktionen bzw. Verzugszinsen im Zusammenhang mit der Nichteinhaltung des verbindlichen Termins.
- 2.3. Der Partner verpflichtet sich, mit seinen Kapazitäten an der Erreichung des Ergebnisses zu beteiligen, und zwar insbesondere dadurch, dass er der Gesellschaft COMTES FHT a.s. bei der Überprüfung des Entwicklungs- und Forschungsergebnisses bzw. des Ergebnisses einer anderen Tätigkeit Mitwirkung leistet, und zwar sowohl in der endgültigen Zusammenarbeitsphase als auch während der Forschung und Entwicklung, zum Beispiel in Form der Kontrolltage etc.

3. Entgelt

- 3.1. Das Entgelt der Gesellschaft COMTES FHT a.s. wird im Angebot als fester Betrag festgelegt. Während der Zusammenarbeit ist der Vertragspreis auf Grund schriftlicher Vereinbarung anzupassen. Dem Entgelt wird auch die Mehrwertsteuer nach geltenden Vorschriften zugerechnet.
- 3.2. Die Gesellschaft COMTES FHT a.s. verpflichtet sich, den Partner unverzüglich zu informieren, wenn es sich während der Zusammenarbeit zeigt, dass das gewünschte Ergebnis für das vereinbarte Entgelt objektiv nicht erreicht werden kann. Zugleich schlägt sie dem Partner eine Entgeltanpassung vor. Falls dies aus den Gründen vorkommt, die zum Zeitpunkt des Vertragsverhältnisabschlusses nicht bekannt sein konnten und die nicht vorzusehen waren und wenn die Vereinbarung mit dem Partner nicht abgeschlossen wird, gilt die von der Gesellschaft COMTES FHT a.s. vorgeschlagene Anpassung als verbindlich.

4. Fälligkeit

- 4.1. Das Entgelt ist innerhalb der zwischen den Parteien vereinbarten Fristen fällig. Falls nicht anders vereinbart wird, beträgt die Fälligkeit für einzelne Entgelte bzw. deren Teile 30 Tage nach der Rechnungsstellung – falls in der Rechnung selbst eine andere Frist nicht festgelegt wird. Die Zahlungen sind in voller Höhe auf das in der Rechnung genannte Bankkonto der Gesellschaft COMTES FHT a.s. zahlbar.
- 4.2. Der Partner ist berechtigt, gegen die Forderungen der COMTES FHT a.s. auf die Entgeltzahlung nur die von der Gesellschaft COMTES FHT a.s. ausdrücklich schriftlich anerkannten Forderungen aufzurechnen.

5. Forschungs- und Entwicklungsergebnisse, Recht auf die Nutzung der Ergebnisse

- 5.1. Das Ergebnis nach dem Angebot wird an den Partner nach der Fertigstellung des Auftrags unter den im Angebot genannten Bedingungen übergeben.
- 5.2. Der Partner erwirbt kostenlos nicht ausschließliches Recht auf die Nutzung der Ergebnisse, die im Rahmen der Auftragsabwicklung erzielt wurden, und zwar einschließlich Patente und Gebrauchsmuster, die die Gesellschaft COMTES FHT a.s. anmeldet und die ihr erteilt werden. Der Partner hat der Gesellschaft COMTES FHT a.s. den vereinbarten Anteil an den Kosten zu zahlen, die mit der Anmeldung und Pflege der Patente und der Gebrauchsmuster verbunden sind.
- 5.3. Auf Antrag kann der Partner für den entsprechenden Marktpreis statt der Rechte auf die Ergebnisse laut Absatz 5.2 bei der Auftragsabwicklung ausschließliches Recht auf die Nutzung dieser Ergebnisse erwerben, das sich auf die Nutzungsform entsprechend dem Auftrag bzw. der Bestellung bezieht. Solche Anforderung muss schriftlich spätestens innerhalb von 3 Monaten nach der Erreichung des Ergebnisses gestellt werden. Der Gesellschaft COMTES FHT a.s. bleibt in solchem Fall nicht ausschließliches Recht auf weitere unentgeltliche Nutzung dieser Ergebnisse zum Forschungs- und Entwicklungszweck.
- 5.4. Die Ergebnisse, die bei der Auftragsabwicklung von beiden Vertragsparteien gemeinsam erzielt wurden, können von jedem Partner verwendet und lizenziert werden, ohne einen finanziellen Ausgleich. Die Vertragsparteien tragen den vereinbarten Kostenanteil für die Anmeldung und Pflege der Patente und Gebrauchsmuster.
- 5.5. Falls bei der Auftragsabwicklung die Urheberrechte genutzt werden, die die Gesellschaft COMTES FHT a.s. schon besitzt und die für die Verwendung der Ergebnisse durch den Partner notwendig sind, erhält der Partner gegen das vereinbarte Entgelt einen nicht ausschließlichen Anspruch auf die Nutzung dieser Urheberrechte, falls andere Verbindlichkeiten der Gesellschaft COMTES FHT a.s. dies nicht widersprechen.

6. Urheberrechte Dritter

- 6.1. Die Gesellschaft COMTES FHT a.s. hat den Partner auf Urheberrechte Dritter unverzüglich hinzuweisen, die sie während der Auftragsabwicklung erfährt und die ein Hindernis für die Verwendung der Ergebnisse laut Absatz 5 darstellen. Die Vertragsparteien vereinbaren in solchem Fall, auf welche Weise bei der nächsten Auftragsabwicklung die Rechte Dritter berücksichtigt werden.
- 6.2. Die Gesellschaft COMTES FHT a.s. haftet für die Folgen der Verletzung der Urheberrechte im Sinne der Artikel 7.2 und 8.4 Satz 1 nur dann, wenn sie die Meldepflicht verletzt hat.

7. Schadenshaftung

- 7.1. Die Gesellschaft COMTES FHT a.s. haftet bei der Auftragsabwicklung für wissenschaftliche Sorgfalt und für die Einhaltung der jeweiligen technischen Grundsätze. Sie ist jedoch für die Erreichung des vorgesehenen Forschungs- und Entwicklungsziels nicht verantwortlich.
- 7.2. Die Haftung der Gesellschaft COMTES FHT a.s., ihrer gesetzlichen Vertreter und Entwickler für einen durch die Verletzung der Pflichten verursachten Schaden ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit begrenzt. Die Gesellschaft COMTES FHT a.s. haftet immer nur noch für den Schaden in der Höhe, die im jeweiligen Fall objektiv vorhersehbar ist. Bei einem Verzug der Gesellschaft COMTES FHT a.s. ist der Partner berechtigt, den Schadenersatz nur dann zu fordern, wenn die Gesellschaft COMTES FHT a.s. ihre Pflichten auch innerhalb einer angemessenen Nachfrist in der schriftlichen Aufforderung des Partners zur Erfüllung nicht erfüllt; diese Frist darf nicht kürzer sein als 30 Tage.
- 7.3. Die Gesellschaft COMTES FHT a.s. haftet nicht für ein erfolgreiches Ergebnis des Kooperationsprojektes, beide Partner tragen also das Risiko der Anwendung der Kooperationsergebnisse, und zwar sowohl Produktions- als auch Vertriebsrisiko.

8. Sonderbestimmungen für Werkverträge und Kaufverträge über erbrachte Dienstleistungen

- 8.1. Wenn sich die Gesellschaft COMTES FHT a.s. verpflichtet, eine Leistung oder ein Produkt zu liefern, wird nach den nachstehenden Regeln bzw. nach den anwendbaren Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs für das jeweilige Vertragsverhältnis vorgegangen.
- 8.2. Wenn die von der Gesellschaft COMTES FHT a.s. gelieferten Ergebnisse Mängel aufweisen, ist der Partner berechtigt, diese Mängel der Gesellschaft COMTES FHT a.s. schriftlich anzuzeigen. Im Falle, dass die Gesellschaft COMTES FHT a.s. diese Mängel anerkennt, ist sie berechtigt, diese Mängel nach ihrer Wahl entweder durch Reparatur der gelieferten Ergebnisse oder durch Lieferung neuer Ergebnisse bzw. durch einen Preisnachlass zu beseitigen.
- 8.3. Das Recht auf den Vertragsrücktritt hat der Partner nur bei der Lieferung der Ergebnisse, die die Mängel von grundsätzlichem Charakter aufweisen und wenn die Gesellschaft COMTES FHT a.s. diese Mängel auch innerhalb einer Nachfrist nicht beseitigt, die nicht kürzer sein darf als 30 Tage.
- 8.4. Der Partner ist verpflichtet, die gelieferten Ergebnisse unverzüglich nach der Übergabe zu prüfen und eventuelle Mängel zu beanstanden. Das Recht aus der Schadenshaftung durch einen Mangel der gelieferten Ergebnisse erlischt, wenn es vom Partner spätestens innerhalb von 14 Tagen nach der Übergabe der Ergebnisse nicht geltend gemacht wurde, und im Falle versteckter Mängel innerhalb von fünf Tagen nach dem Zeitpunkt, zu dem der Mangel vom Partner festgestellt werden konnte.
- 8.5. Im Falle der Rechtsmängel, die durch die Verletzung der Urheberrechte Dritter verursacht wurden, haftet die Gesellschaft COMTES FHT a.s. für verursachte Schäden nur dann, wenn der Partner die Ergebnisse im Einklang mit dem Vertrag und den Anweisungen der Gesellschaft COMTES FHT a.s. verwendet, wenn der Inhaber der Urheberrechte einen berechtigten Anspruch erhoben hat und der

Partner die Gesellschaft COMTES FHT a.s. über erhobene Ansprüche unverzüglich informiert hat. Die Gesellschaft COMTES FHT a.s. beseitigt die Rechtsmängel der Leistung im Sinne der Artikel 8.2 und 8.3, indem sie für den Partner die Berechtigung zur Nutzung der Ergebnisse gemäß dem Vertrag besorgt oder die Ergebnisse so anpasst, dass die betreffenden Urheberrechte eines Dritten nicht beschädigt werden.

8.6. Falls nicht anders vereinbart wird, verpflichtet sich die Gesellschaft COMTES FHT a.s. die für die durchgeführten Prüfungen verwendete Muster und Materialien innerhalb von einem Jahr zu archivieren.

9. Eigentumsvorbehalt

9.1. Der Partner wird zum Eigentümer der Ergebnisse und der Rechte nach Absatz 5.2, 5.3, 5.4 a 5.6 erst nach der Begleichung des gesamten vereinbarten Entgelts.

9.2. Zu keinem Vermögen bzw. zu keinen anderen Rechten der Gesellschaft COMTES FHT a.s. darf ohne Zustimmung der Gesellschaft COMTES FHT a.s. ein Recht zu Gunsten Dritter errichtet werden.

9.3. Für den Fall, dass das Eigentumsrecht der Gesellschaft COMTES FHT a.s. gegenüber dem erzielten Ergebnis durch die Verbindung oder Weiterverarbeitung dieses Ergebnisses erlischt, wird die Gesellschaft COMTES FHT a.s. zum Eigentümer einer neuen Sache, die in solchem Fall entsteht, und zwar bis zur vollständigen Zahlung des vereinbarten Entgelts der Gesellschaft COMTES FHT a.s.

10. Verschwiegenheit

10.1. Die Vertragsparteien machen Dritten keine gegenseitig übergebenen vertraulichen Informationen von technischer oder geschäftlicher Natur während der Vertragslaufzeit sowie innerhalb eines Zeitraums von zehn Jahren nach der Vertragsbeendigung zugänglich. Dies gilt nicht für die Informationen, die der anderen Vertragspartei oder der Öffentlichkeit vor ihrer Mitteilung nachweisbar bekannt waren oder die allgemein ohne Mitwirkung der Vertragspartei zugänglich waren.

11. Veröffentlichungen, Werbung

11.1. Der Partner ist berechtigt, nach vorheriger ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung der Gesellschaft COMTES FHT a.s. die übergebenen Ergebnisse zu veröffentlichen; sie hat ihren Urheber namentlich zu nennen, d.h. die Gesellschaft COMTES FHT a.s. Die Zustimmung wird mit Rücksicht darauf erteilt, dass ein Schaden zum Beispiel bei laufenden Veröffentlichungen oder Urheberrechanmeldungen nicht entsteht. Zu den Werbezwecken darf der Partner die Bezeichnung der Gesellschaft COMTES FHT a.s. nur mit ihrer ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung verwenden.

11.2. Die Veröffentlichungen seitens der Gesellschaft COMTES FHT a.s., die den Nutzungszweck der erreichten Forschungs- und Entwicklungsergebnisse betreffen, müssen vom Partner abgestimmt werden, und zwar nur im Falle, wenn der Partner ausschließliche Rechte zu diesen Ergebnissen laut Absatz 5.3. erworben hat.

12. Kündigung

12.1. Beide Vertragsparteien haben das Recht, das Vertragsverhältnis mit Kündigungsfrist von einem Monat ordnungsgemäß zu kündigen, falls nach Ablauf einer bedeutenden Frist (d.h. einer längeren Frist als 6 Monate) der zu erwartende Fortschritt in der Abwicklung der Zusammenarbeit nicht erreicht wurde. Vor Ablauf von sechs Monaten nach dem Beginn des Vertragsverhältnisses kann eine ordentliche Kündigung nicht gestellt werden.

12.2. Nach der gültigen Vertragskündigung übergibt die Gesellschaft COMTES FHT a.s. an den Auftraggeber innerhalb von vier Wochen die Ergebnisse, die bis Ende der Kündigungsfrist erzielt wurden. Der Partner ist verpflichtet, der Gesellschaft COMTES FHT a.s. die Kosten zu ersetzen, die bis Ende der Kündigungsfrist entstanden sind, und zwar nach tatsächlich aufgewendeten Kosten.

13. Sonstiges

- 13.1. Änderungen, Ergänzungen bzw. Beendigung des Vertragsverhältnisses sind nur in Schriftform vorzunehmen.
- 13.2. Der Erfüllungsort seitens der Gesellschaft COMTES FHT a.s. ist Dobřany.
- 13.3. Auslegung, Erfüllung und sämtliche Aspekte des Vertragsverhältnisses richten sich nach den Gesetzen der Tschechischen Republik unter Ausschließung der Anwendung des UN-Übereinkommens über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG).
- 13.4. Sämtliche Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis werden von zuständigen Gerichten der Tschechischen Republik gelöst. Das örtlich zuständige Gericht ist das sachlich zuständige Gericht in Pilsen, für den Fall sachlicher Zuständigkeit des Amtsgerichts als Gericht erster Instanz ist das Amtsgericht Pilsen-Stadt örtlich zuständig.
- 13.5. Wenn sich eine Bestimmung dieser Bedingungen bzw. des gesamten Vertragsverhältnisses entweder als Gesamtheit oder teilweise rechtswidrig, ungültig, auflösbar oder unwirksam zeigt, dann wird sie im jeweiligen Umfang, d.h. in ihrer gesetzwidrigen, ungültigen, auflösbaren oder unwirksamen Teil für trennbar gehalten; sonstige Bestimmungen dieser Bedingungen und restliche Teile von mangelnden Bestimmungen bleiben dabei völlig gültig und wirksam.